

Hinweise zur Umsetzung der Brandenburgischen Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung in belasteten Gebieten (Brandenburgische Düngeverordnung - BbgDüV) vom 21. Dezember 2020

Stand: 18. Januar 2021

Die neue Brandenburgische Düngeverordnung (BbgDüV) vom 21. Dezember 2020, veröffentlicht im Gesetz und Verordnungsblatt Brandenburg GVBL II - 2020 Nr. 126 (<https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/bbgdueva>) setzt § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 und 3 der Bundes-Düngeverordnung (DüV 2020) um (https://www.gesetze-im-internet.de/d_v_2017/inhalts_bersicht.html). Mit Inkrafttreten am 1. Januar 2021 wird die bisherige BbgDüV vom 19. August 2019 außer Kraft gesetzt.

Daraus ergeben sich ab 1. Januar 2021 sowohl für die ab 1. Januar 2021 neu ausgewiesenen belasteten Gebiete (der „Nitratkulisse“, sog. „rote Gebiete“) Änderungen, als auch bezogen auf die in diesen Gebieten einzuhaltenden düngerechtlichen Anforderungen, die über das allgemein gültige Düngerecht hinausgehen. Ziel ist und bleibt die Senkung der Nitratbelastung im Grundwasser.

Die Hinweise sollen vor allem in der Praxis Hilfestellungen geben, um die düngerechtlichen Anforderungen fachlich und rechtskonform umzusetzen.

Die in den ausgewiesenen Gebieten (Nitratkulisse) geltenden Anforderungen sind ab 1. Januar 2021 einzuhalten und deren Einhaltung wird nach Fachrecht und Cross Compliance kontrolliert.

Zu beachten ist, dass die Anforderungen der BbgDüV für Flächen in Brandenburg gelten. Für Flächen in anderen Bundesländern sind die dort geltenden landesrechtlichen Regelungen einzuhalten. Diese können von denen in Brandenburg abweichen.

Berlin hat keine belasteten Gebiete nach § 13a der DüV (2020) ausgewiesen. Somit ist in Berlin auch keine Nitratkulisse ausgewiesen und auf den landwirtschaftlichen Flächen in Berlin gelten keine zusätzlichen Anforderungen nach § 13a Absatz 3. Berliner Betriebe mit landwirtschaftlichen Flächen in Brandenburg haben auf diesen die Anforderungen der BbgDüV einzuhalten.

Nitratkulisse

Die Nitratkulisse für Brandenburg wurde auf Grundlage der Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweitung – AVV GeA) vom 10.11.2020 ermittelt. (<https://www.bundesanzeiger.de> dort unter Suchbegriff AVV GeA eingeben)

Sie ist als Shape unter „Fachkulisse zur Ausweisung nitratbelasteter Gebiete nach § 13a Düngeverordnung (DüV 2020) in Brandenburg, Nitratkulisse“ im Geobroker unter Geofachdaten – Landwirtschaft abrufbar unter dem Link: <https://geobroker.geobasis-bb.de/gbss.php?MODE=GetProductInformation&PRODUCTID=3CF1E227-FB45-4613-A6AA-FBB3F0B6F559>

Im Digitalen Feldblockkataster (DFBK) des Landes Brandenburg sind die Feldblöcke (Nettofläche), die zu mehr als 50 % mit ihrer Fläche in der Nitratkulisse (im sog. roten Gebiet) liegen, grafisch dargestellt (rot gekennzeichnet):

https://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=DFBK_www_CORE Dann den Haken auf der linken Seite des Bildschirms bei Düngeverordnung (DüV) 2020 setzen.

Anforderungen

Für Flächen innerhalb dieser Feldblöcke (FB) gelten die folgenden neun Anforderungen, die in der DüV (2020) und der BbgDüV geregelt sind. Die Gültigkeit der betroffenen Feldblöcke beginnt am 1. Januar 2021 und gilt mindestens für ein Kalenderjahr. Änderungen, z.B. infolge von FB-Änderungen, gelten für die Flächen ab 1.1. des Folgejahres. Im Folgenden werden die einzuhaltenden Anforderungen in den ausgewiesenen Gebieten (Nitratkulisse) beschrieben und soweit möglich, praktische Umsetzungshinweise gegeben.

Die Anforderungen 1 bis 7 ergeben sich aus der DüV (2020, § 13a Absatz 3), die Anforderungen 8 und 9 aus der BbgDüV:

1. Verringerung des Stickstoffdüngedarfs um 20 % im Durchschnitt der ausgewiesenen Flächen
 - Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs für die in den Gebieten liegenden Flächen
 - Zusammenfassung zur einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme bis zum 31. März d.J. und Aufzeichnung
 - Reduzierung der Gesamtsumme um 20 %
 - insgesamt darf diese um 20 % verringerte Gesamtsumme des Stickstoffbedarfes in diesen Gebieten nicht überschritten werden
 - Für die Ermittlung des tatsächlichen Ertragsniveaus im Zuge der Düngedarfermittlung (DBE) in den nitratbelasteten Gebieten ist das durchschnittliche betriebliche Ertragsniveau der Jahre 2015 bis 2019 zu verwenden, damit einem weiteren Abwärtstrend für den Ertrag entgegen gewirkt wird.
 - Ausnahme: Betriebe, die im Durchschnitt der in den „roten“ Gebieten liegenden Flächen nicht mehr als 160 kg Gesamt N/ha ausbringen, davon nicht mehr als 80 k/ha Gesamt-N aus mineralischer Düngung, müssen keine „spezielle“ Düngedarfermittlung (DBE) für die Flächen in diesen Gebieten durchführen.
2. Flächenbezogene Einhaltung der 170 kg Gesamtstickstoff/ha/Jahr-Regelung
 - bezogen auf organische und organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, darf die je Schlag, je Bewirtschaftungseinheit oder je der beim Anbau von Gemüse- und Erdbeerkulturen zusammengefassten Fläche, aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff 170 kg je Hektar und Jahr nicht überschreiten
 - Ausnahme: wenn im Durchschnitt der Flächen in den Gebieten nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff/ha und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff/ha aus mineralischen Düngemitteln aufgebracht wird, gilt der Flächenbezug der 170 kg Gesamtstickstoff/ha/Jahr-Regelung nicht.
3. Sperrfristerweiterung auf Grünland und mehrjährigem Feldfutterbau
 - vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar dürfen auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai keine Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff aufgebracht werden. (sonst 1.11. – 31.01.)
4. Sperrfristerweiterung für Festmist von Huf- und Klauentieren sowie Komposte
 - vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar dürfen Festmist von Huf- oder Klauentieren sowie Komposte nicht aufgebracht werden. (sonst 1.12. – 15.1.)
5. „Herbst“-Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung
 - Ausnahme: Winterraps, bei Nachweis durch repräsentative Bodenprobe (Nmin Untersuchung), dass die im Boden verfügbare Stickstoffmenge je Schlag oder je Bewirtschaftungseinheit 45 kg /ha nicht überschreitet

- Ausnahme: Zwischenfrüchte ohne Futternutzung bis zu 120 kg Gesamtstickstoff/ha ausschließlich aus der Aufbringung von Festmist von Huf- oder Klautieren oder Kompost
 - befristete Ausnahme bis 1. Oktober 2021: für Zwischenfrüchte ohne Futternutzung bei Aussaat bis 1.9., wenn Bauantrag auf Erweiterung der Lagerkapazitäten für flüssige Wirtschaftsdünger gestellt ist, die Errichtung/Erweiterung jedoch ohne eigenes Verschulden noch nicht abgeschlossen ist. Bitte wenden Sie sich rechtzeitig an die für Sie zuständige Düngebehörde, wenn Sie diese Ausnahmemöglichkeit in Anspruch nehmen möchten.
6. Beschränkungen der Düngung auf Grünland und beim mehrjährigen Feldfutterbau
- vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums (1. Oktober) dürfen auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai nicht mehr als 60 kg Gesamtstickstoff/ha mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff aufgebracht werden.
7. Verpflichtung zum Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen
- Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff zu Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar (Sommerungen) nur, wenn im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut und nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde
 - Ausnahme: wenn die Vorkultur nach dem 1. Oktober geerntet wird
 - Ausnahme: in Gebieten mit jährlichem Niederschlag im langjährigen Mittel mit weniger als 550 mm/m², für BB ist eine Bekanntgabe der betroffenen Feldblöcke geplant
 - Diese Anforderung gilt ab Herbst 2021.
8. Verpflichtung zur Wirtschaftsdüngeruntersuchung
- Abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 1 der Düngeverordnung darf das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden ist,
 - Verpflichtend ist die Untersuchung auf Gesamtstickstoff, verfügbaren Stickstoff und Gesamtphosphat. Empfohlen wird, auch den Kalium- und Magnesiumgehalt zu ermitteln.
 - Die Probenahme ist vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag durchzuführen.
 - Die Probenahme ist mindestens einmal jährlich vor der ersten Aufbringung durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und entsprechend § 10 DüV sieben Jahre aufzubewahren.
 - Die Probenahme hat aus jeder Lagerstätte des Betriebes, von der Wirtschaftsdünger auf Flächen der Nitratkulisse ausgebracht werden, einmal jährlich, in der Regel vor Beginn der Hauptausbringsaison sowie bei wesentlicher Änderung der Zusammensetzung zu erfolgen. Bei Aufnahme von Wirtschaftsdünger sowie Gärrückständen aus anderen Betrieben, rechtlich selbständigen Biogasanlagen oder überbetrieblicher Verbringung sind aktuelle Analysen/Deklaration des abgebenden Betriebes erforderlich.
 - Bei der Probenahme sind die „Hinweise zur Probenahme von Boden, Pflanzen und Düngemitteln“ (Herausgeber LELF, 2009) zu beachten: <https://elf.brandenburg.de/elf/de/service/veroeffentlichungen/details/~01-10-2009-probenahmehinweise>
 - Unter folgendem Link sind die für Brandenburg zugelassenen bzw. notifizierten Labore abrufbar: <https://elf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Nach%20D%C3%BCV%20registrierte%20Labore.pdf>.
9. Verpflichtung zur Ermittlung des im Boden verfügbaren Stickstoffs (N_{min}-Untersuchung)
- Abweichend von § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 der DüV ist vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff der im Boden verfügbare Stickstoff vom Betriebsinhaber auf jedem Schlag

oder jeder Bewirtschaftungseinheit – außer auf Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau – für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber einmal jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben, zu ermitteln.

- Der Betriebsinhaber darf nicht mehr auf die Richtwerte der nach Landesrecht zuständigen Stelle (LELF) zurückgreifen!
- Als verfügbarer Stickstoffgehalt gilt der N_{\min} -Gehalt.
- Die Probenahme erfolgt im Frühjahr durch den Betriebsinhaber oder durch ihn beauftragten sachkundigen Dritten.
- Die Probenahme hat je Schlag oder Bewirtschaftungseinheit zu erfolgen.
- Die festgelegten Schläge bzw. Bewirtschaftungseinheiten müssen hinsichtlich der für die Düngbedarfsermittlung gemäß § 4 DüV relevanten Faktoren einheitlich sein. Das betrifft den Stickstoffbedarfswert der Kultur, die Bodenart, den Humusgehalt, die organische Düngung des Vorjahres, die Art der Vorfrucht. Für die so gebildeten Einzelschläge bzw. Bewirtschaftungseinheiten ist dann jeweils eine eigene N_{\min} -Beprobung und Analyse vorzunehmen.
- Beim Anbau von Gemüse- und Erdbeerkulturen und sonstigen Kulturen können wie bei der N-Düngbedarfsermittlung mehrere Schläge und Bewirtschaftungseinheiten, die jeweils kleiner als 0,5 ha sind, zusammengefasst werden, höchstens jedoch zu einer Fläche von 2 ha.
- Die Hinweise des LELF zur Probenahme, N_{\min} -Gehalt-Bestimmung sind zu beachten:
<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/landwirtschaft/acker-und-pflanzenbau/bodenschutz-und-duengung/>

Ab 1. Januar 2021 gibt es keine Befreiungsmöglichkeiten von den o.g. Anforderungen.

Weitere Hinweise zum Thema werden regelmäßig auf den Seiten des LELF Fachbereich Düngung und Bodenschutz eingestellt und sind unter folgendem Link abrufbar: <https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/landwirtschaft/acker-und-pflanzenbau/bodenschutz-und-duengung/>.

Brandenburg weist zum 1. Januar 2021 keine Phosphorkulisse (eutrophierte Gebiete nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 aus. Stattdessen sind im gesamten Land Brandenburg erweiterte Abstandswerte an Oberflächengewässern einzuhalten. Hinweise dazu erhalten Sie in Kürze auf der Internetseite <https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/landwirtschaft/acker-und-pflanzenbau/bodenschutz-und-duengung/> unter der Rubrik Hinweise zur Düngeverordnung im Unterpunkt Hinweise zur Phosphordüngung.

Da auch Berlin keine Phosphorkulisse ausgewiesen hat, gelten die Abstandswerte entsprechend auch auf Berliner Flächen.